

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

9.) Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig,  
die Ablösung der Dienste und Frohnen betreffend,  
vom 24sten Februar 1824.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wohlgeborner, Beste, Hochgelahrte, Rätbe, liebe getreue. Zur Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Frohnen, wollen Wir nicht allein die Bestätigung der, über die Aufhebung der zeitberigen Frohn- und Dienstverhältnisse, zwischen Gutsberrn und Untertbanen geschlossenen Verträge, wegen Unsres darunter versirenden lehnsberrlichen Interesse, nicht aufhalten oder behindern lassen, sondern es soll auch ein Widerspruchsrecht der Mitbelebnten, der Fideicommiß- oder Wiederkaufs- Interessenten und der Realgläubiger dagegen nur in soweit anerkannt und in Obacht genommen werden, daß durch das von dem dienstberechtigten Gute für die aufzubehebenden Dienste und Frohnen zu empfangende Aequivalent und die demselben anzuweisende Bestimmung, die unveränderte Erhaltung des vorberigen Gutswertbs vollständig zu sichern sei. Auch soll im Falle der in Frage stebenden Ablösung solcher Dienste, welche ganze Gemeinden, oder ganze Klassen ihrer Mitglieder in gleicher Art und auf gleiche Weise zu leisten haben, bei desfalls unter ihnen entstebenden

Streitigkeiten, nach den Erklärungen der Mehrzahl derselben die Entscheidung getroffen werden.

Zu eurer Nachricht und Nachachtung lassen Wir euch solches hiermit unverhalten seyn.

Dresden, am 24sten Februar 1824.

Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

---

Anmerkung.

Unter demselben Tage ist gleichlautend an den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig rescribirt worden.